



Rotary-Hilfe des RC Quickborn e.V.

Q-acht
Klaus Kerstin Kind, Jürgen Meese
Partnerschaft, Ingenieure
Heinrich-Wellpott-Straße 7
25451 Quickborn

Schatzmeister
Kathrin Möwius
Hofweg 1
25421 Pinneberg

Tel. 04101 – 51 40 90

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**
(Name und Anschrift des Zuwendenden)

750 € im Jahr 2021 in Worten siebenhundertfünfzig Euro
(Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Eingang der Zuwendung)

(Geldzuwendung)
(Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter / Zustand / Kaufpreis)

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Folgende Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben (z. B. Rechnung, Gutachten), liegen vor:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wir sind wegen Förderung der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der amtlich anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Itzehoe, Steuer-Nr. 18 297 70674, , vom 23.12.2021 für die Jahre 2018 – 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der amtlich anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Abschnitt A Nr. 6 (Ausland) verwendet wird.

Quickborn, 12. Oktober 2021

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewSTG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Freistellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).